

Fr 15/106

15/106/2022



20. Wahlperiode

Drucksache 20/

8656 Fr

HESSISCHER LANDTAG

Kleine Anfrage

Elisabeth Kula (DIE LINKE)

Bildungspolitische Grundsätze der Hessischen Verfassung und deren Verwirklichung in den hessischen Schulen

Vorbemerkung:

Am 01. Dezember 1946 trat die Hessische Verfassung in Kraft. Mit dieser Verfassung hatten deren Mütter und Väter parteienübergreifend die Grundlage dafür gelegt, dass das Land Hessen sich als demokratisches Staatswesen konstituiert hat. Damit haben sie eine radikale Lehre aus der nationalsozialistischen Vergangenheit gezogen. Der Artikel 56 HV sollte gewährleisten, dass mit der „neuen Hessische Schule“ eine demokratische Sozialisationsinstanz für junge Menschen entsteht, an deren Gestaltung und Entwicklung die Eltern mitbestimmen sollten.

Mit diesem Artikel erhielt die „neue Hessische Schule“ als Ort für die demokratische Bildung aller jungen Hessinnen und Hessen Verfassungsrang.

Mit Blick auf den §2 HSchG, der seit 1992 den Bildungs- und Erziehungsauftrag der hessischen Schulen verfassungskonform festgelegt, befanden Elternvertreter, dass diese demokratischen und sozialen Anforderungen der Verfassung nach 75 Jahren nur unzureichend verwirklicht wurden. Solange die Hessische Schule als fächerzentrierter Lernort und nicht vorrangig als Sozialisationsinstanz verstanden wird, ist die verfassungskonforme Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsauftrages nach Artikel 56, Abs. 4 HV und §2 HSchG nicht zu verwirklichen.

~~Diese Frage~~ ^{Jcl} frage ich die Landesregierung:

1. Welche Maßnahmen will die Landesregierung ergreifen, damit sich eine fächerübergreifende Grundhaltung für demokratische Bildung bei Schulleitungen und Lehrkräften so gelebt wird, dass der Bildungs- und Erziehungsauftrag nach Artikel 56, Abs. 4 HV und § 2 HSchG an allen hessischen Schulen verwirklicht werden kann?
2. Erwägt die Landesregierung eine Stärkung der Demokratiebildung durch Einbindung fester Thementage in den Schulalltag, wie beispielsweise dem Hessischen Verfassungstag am 1. Dezember, dem Tag der Befreiung vom Faschismus am 8. Mai oder der Reichspogromnacht am 8. November, an denen auch außerschulische Aktivitäten, wie der Besuch von Orten der Demokratie oder Kultureinrichtungen, durchgeführt werden können/sollten?
3. Wie ist aus Perspektive der Landesregierung die Verfassungsrealität in Bezug auf Art. 56, Abs. 4 HV, angesichts des für hessische Hauptschülerinnen und Hauptschüler sehr niedrigen prozentualen Anteils an Unterrichtsstunden in den Fächern Politik und Wirtschaft, Geschichte und Erdkunde, die zusammen nur durchschnittlich 11% am Gesamtunterricht ausmachen, wobei Art. 56, Abs. 4 die Erziehung zu politischer Verantwortung und Demokratie als Erziehungsziel definiert?

4. Wie ist aus Perspektive der Landesregierung die Verfassungsrealität in Bezug auf Art. 59, Abs.1 HV, angesichts der laut statistischem Bundesamt kontinuierlich ansteigenden Bildungsausgaben für Kinder und der erheblichen Disparität der Konsumausgaben für die Bildung der Kinder zwischen besserverdienenden Eltern und derjenigen Eltern mit deutlich geringerem Einkommen, dabei garantiert Art. 59, Abs. 1 die Lernmittelfreiheit?
5. Wie ist aus Perspektive der Landesregierung die Verfassungsrealität in Bezug auf Art. 59, Abs.2 HV, angesichts der Ungleichheit bei Bildungschancen von Akademikerkindern und Nichtakademikerkindern, die immerhin rund acht Mal weniger häufig eine Hochschulzugangsberechtigung erwerben als ihre Mitschülerinnen und Mitschüler aus Akademikerhaushalten, dabei garantiert Art. 59, Abs. 2, dass der Zugang zu mittleren und höheren Abschlüssen nur von der Eignung abhängig zu machen ist?
6. Wie ist aus Perspektive der Landesregierung die Verfassungsrealität in Bezug auf Art. 59, Abs.2 HV, angesichts der steigenden Anzahl privater Ersatzschulen und hohen Anteilen an Kindern in Hessen, die eine private Ersatzschule besuchen wie bspw. im Hochtaunuskreis mit 10,9% und im Main-Taunus-Kreis mit 8,8%, dabei schreibt Art. 61 ein Sonderungsverbot vor?
7. Will die Landesregierung durch eine Novellierung des HSchG Grundschüler*innen^x der Jahrgangsstufen 3 und 4 eine demokratische Mitwirkung als Mitglieder der Schulkonferenz einzuräumen und um damit auch die Kinderrechte der UN-Kinderrechtskonvention in der Schule zu verwirklichen?
x und Ganztagskinder
8. Will die Landesregierung durch eine Novellierung des HSchG Schüler*innen^x der Sekundarschulen schon ab Jahrgangsstufe 5 eine demokratische Mitwirkung als Mitglieder der Schulkonferenz einzuräumen und um damit auch die Kinderrechte der UN-Kinderrechtskonvention in der Schule zu verwirklichen?
x und Schüler
9. Will die Landesregierung durch eine Novellierung des HSchG eine von Schülervvertretungen vielfach geforderte Drittelparität (Lehrkräfte, Eltern, SuS) in der Schulkonferenz festlegen?
10. Will die Landesregierung dem Landeselternbeirat (LEB) und der Landeschüler*innenvertretung (LSV) qua HSchG das Recht einräumen, jährlich dem Hessischen Landtag einen Bericht über Fortschritte und noch vorhandene Defizite bei der Verwirklichung der verfassungskonformen Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsauftrages nach Artikel 56, Abs. 4 HV und § 2 HSchG vorzulegen?

Wiesbaden, den 15.06.2022



Elisabeth Kula
Die Fraktionsvorsitzende